

Nr. 33 / 2018

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

BODAC B.V.

Sitz<sup>1)</sup>

Friedrich-Wöhler-Straße 21, 78576 Emmingen-Liptingen

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

Hendrikus Wilhelmus Antonius Maria Den Ouden

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

in

22.07.1979

Schijndel

wohnhaft in

Klaverweide 40, 5482 Schijndel

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

**Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Fundmunition und sprengkräftigen Kriegswaffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung und dem Verkehr, beschränkt auf das Erwerben und Überlassen, von explosionsgefährlichen Stoffen für die Vernichtung von Fundmunition.**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

Der Umgang beschränkt sich auf das Aufsuchen, Freilegen, Bergen (Identifizieren und Ausgraben von Fundmunition sowie Feststellung der Handhabungs- und Transportsicherheit) und Aufbewahren von Fundmunition.

Innerhalb der Betriebsstätte (Räumstelle) auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme. Weiter beschränkt sich die Erlaubnis auf das Herstellen der Transportfähigkeit durch Sprengen oder Entschärfen von Fundmunition auf der Räumstelle (von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen. Das Vernichten umfasst auch das Sprengen.).

Nachtrag vom 23.03.2017:

Satz 1 der Beschränkung unter Punkt II bezieht sich nicht auf gewerbliche Spreng- und Zündmittel, die zum Vernichten von Fundmunition bestimmt sind.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Vom Erlaubnisinhaber sind verantwortliche Personen in der Anzahl zu bestellen, die nach Umfang des Betriebs und Art der Tätigkeit für einen sicheren Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich sind.  
Diese Personen müssen im Besitz eines Befähigungsscheins gem. § 20 SprengG sein.

2. Die Belehrung der Beschäftigten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 5 SprengG über die Unfall- und Gesundheitsfragen, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren ist vor Beginn der Beschäftigung und sodann in Zeitabständen von maximal einem Jahr durchzuführen. Über Inhalt und Zeitpunkt der Belehrung sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.

3. Die Tätigkeiten sind unter Beachtung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen durchzuführen.



Tuttingen  
Ort

22.08.2018  
Datum

Landratsamt Tuttingen

Dienststelle

Biser  
Unterschrift

#### Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.